

TE Vwgh Erkenntnis 2013/11/14 2013/21/0119

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.2013

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
19/05 Menschenrechte
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FPG 2005 §120 Abs1a
FPG 2005 §31 Abs1
FPG 2005 §53 Abs1
MRK Art8
VStG §6
VwGG §42 Abs2 Z1

1. VStG § 6 heute
2. VStG § 6 gültig ab 01.02.1991

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl und den Hofrat Dr. Sulzbacher als Richter sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterin, im Beisein der Schriftführerin Mag. Dobner, über die Beschwerde des R Q in S, vertreten durch Dr. Johannes Buchmayr, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Altstadt 15, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 15. Februar 2013, Zl. VwSen-750073/2/BP/WU, betreffend Bestrafung wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Aus dem angefochtenen Bescheid ergibt sich folgender unstrittiger Sachverhalt:

Gegen den seit 28. Juli 2007 in Österreich aufhältigen Beschwerdeführer, einen Staatsangehörigen von Aserbaidschan, war mit dem im Instanzenzug ergangenen Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 23. September 2010 im Zusammenhang mit der Aberkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten eine asylrechtliche Ausweisung erlassen worden.

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 8. Jänner 2013 wurde dem Beschwerdeführer sodann zur Last gelegt, er habe sich vom 28. September 2010 bis zum 8. Jänner 2013 nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten, weil er im angeführten Tatzeitraum kein „Aufenthaltsrecht“ nach § 31 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) gehabt habe. Über den Beschwerdeführer wurde deshalb gemäß § 120 Abs. 1a FPG eine Geldstrafe von EUR 500,- (Ersatzfreiheitsstrafe: 144 Stunden) verhängt. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 8. Jänner 2013 wurde dem Beschwerdeführer sodann zur Last gelegt, er habe sich vom 28. September 2010 bis zum 8. Jänner 2013 nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten, weil er im angeführten Tatzeitraum kein „Aufenthaltsrecht“ nach Paragraph 31, Absatz eins, Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) gehabt habe. Über den Beschwerdeführer wurde deshalb gemäß Paragraph 120, Absatz eins a, FPG eine Geldstrafe von EUR 500,- (Ersatzfreiheitsstrafe: 144 Stunden) verhängt.

Die dagegen erhobene Berufung wies der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich (der belangte UVS) mit dem angefochtenen Bescheid vom 15. Februar 2013 als unbegründet ab und bestätigte das angefochtene Straferkenntnis.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der ihre Behandlung mit Beschluss vom 6. Juni 2013, B 432/2013-5, ablehnte; zugleich trat er die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die auftragsgemäß ergänzte Beschwerde nach (nur teilweiser) Aktenvorlage erwogen:

Der Beschwerdeführer hatte - so die Wiedergabe im angefochtenen Bescheid - im Verwaltungsstrafverfahren unter Bezugnahme auf den am 11. Oktober 2011 eingebrachten Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 43 Abs. 3 NAG ein umfangreiches Vorbringen zu seiner Integration in Österreich sowie zum Bestehen einer Lebensgemeinschaft mit einer Österreicherin und eines besonderen Naheverhältnisses zu deren Kindern und anderen Verwandten erstattet. Der Beschwerdeführer hatte - so die Wiedergabe im angefochtenen Bescheid - im Verwaltungsstrafverfahren unter Bezugnahme auf den am 11. Oktober 2011 eingebrachten Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 43, Absatz 3, NAG ein umfangreiches Vorbringen zu seiner Integration in Österreich sowie zum Bestehen einer Lebensgemeinschaft mit einer Österreicherin und eines besonderen Naheverhältnisses zu deren Kindern und anderen Verwandten erstattet.

Dieses Vorbringen hielt die belangte Behörde offenbar nicht für relevant, zumal sie sich damit im angefochtenen Bescheid in keiner Weise auseinander setzte. Zwar hatte der Asylgerichtshof gegen den Beschwerdeführer im September 2010 eine asylrechtliche Ausweisung erlassen. Während des angelasteten Tatzeitraumes konnte diese Ausweisung aber ihre Wirksamkeit verlieren, wenn sich die Beurteilungsgrundlagen für die Abwägung nach Art. 8 EMRK maßgeblich zu Gunsten des Beschwerdeführers verschoben hätten. Genau das hatte der Beschwerdeführer aber geltend gemacht. Dieses Vorbringen hielt die belangte Behörde offenbar nicht für relevant, zumal sie sich damit im angefochtenen Bescheid in keiner Weise auseinander setzte. Zwar hatte der Asylgerichtshof gegen den Beschwerdeführer im September 2010 eine asylrechtliche Ausweisung erlassen. Während des angelasteten Tatzeitraumes konnte diese Ausweisung aber ihre Wirksamkeit verlieren, wenn sich die Beurteilungsgrundlagen für die Abwägung nach Artikel 8, EMRK maßgeblich zu Gunsten des Beschwerdeführers verschoben hätten. Genau das hatte der Beschwerdeführer aber geltend gemacht.

Hätte sich - was jedoch, wie erwähnt, vom belangten UVS nicht geprüft wurde - aber ergeben, dass der Beschwerdeführer mittlerweile derart gravierende private Bindungen in Österreich aufzuweisen hat, dass sein

Interesse an deren Aufrechterhaltung die entgegenstehenden öffentlichen Interessen an einer Außerlanderschaffung überwiegt, so hätte er wegen unrechtmäßigen Aufenthalts im Inland nicht bestraft werden dürfen (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 2. August 2013, Zl. 2012/21/0151, mwN; siehe des Näheren auch das hg. Erkenntnis vom 18. April 2013, Zl. 2011/21/0249, mwN). Hätte sich - was jedoch, wie erwähnt, vom belangten UVS nicht geprüft wurde - aber ergeben, dass der Beschwerdeführer mittlerweile derart gravierende private Bindungen in Österreich aufzuweisen hat, dass sein Interesse an deren Aufrechterhaltung die entgegenstehenden öffentlichen Interessen an einer Außerlanderschaffung überwiegt, so hätte er wegen unrechtmäßigen Aufenthalts im Inland nicht bestraft werden dürfen vergleiche , dazu das hg. Erkenntnis vom 2. August 2013, Zl. 2012/21/0151, mwN; siehe des Näheren auch das hg. Erkenntnis vom 18. April 2013, Zl. 2011/21/0249, mwN).

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Der Kostenzuspruch gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Der Kostenzuspruch gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 14. November 2013

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2013210119.X00

Im RIS seit

21.02.2014

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at